



Lausanne, 4. April 2022

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. März 2022 ([9C 469/2021](#))

### **Vorzeitiges Ende des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung**

***Der Anspruch einer Nationalrätin auf Mutterschaftsentschädigung endete nach der Geburt vorzeitig mit ihrer Teilnahme am Parlamentsbetrieb. Das vom Bund entschädigte Nationalratsmandat gilt als Erwerbstätigkeit, deren Wiederaufnahme den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung von Gesetzes wegen vor Ablauf von 14 Wochen enden lässt. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Frau ab.***

Die betroffene Frau ist Nationalrätin und zudem als Selbstständigerwerbende tätig. Nach der Geburt eines Kindes Ende 2018 bezog sie Mutterschaftsentschädigung. Ab dem 4. März 2019 (Beginn der Session) nahm sie wieder regelmässig an Parlamentsitzungen teil. Die zuständige Ausgleichskasse verneinte einen weiteren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ab diesem Datum. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigte den Entscheid.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde der Frau ab. Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbersatz (EOG) haben Frauen nach der Geburt eines Kindes während 14 Wochen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (Artikel 16d Absatz 3 EOG). Als Erwerbstätigkeit in diesem Sinne gilt auch die Ausübung des Nationalratsmandats. Der Bund richtet dafür eine Entschädigung aus und die Bezüge von Parlamentsmitgliedern werden praxismässig als AHV-beitragspflichtiges Einkommen behandelt. Auch wenn bei einem Nationalratsmandat grundsätzlich nicht das Erzielen

eines Einkommens im Vordergrund stehen mag, beinhaltet diese politische Tätigkeit doch eine umfassende Arbeitsleistung, die auch entschädigt wird. Zu beachten ist im Übrigen, dass die Beschwerdeführerin Mutterschaftsentschädigung für ihre Parlaments-tätigkeit erhalten hat, die für die Bemessung der Taggelder herangezogen wurde. Es ist konsequent, wenn die Wiederaufnahme eben dieser Tätigkeit den Anspruch auf Mutter-schaftsentschädigung beenden lässt. Zu Recht ausgeschlossen wurde von der Vor- instanz weiter ein Wiederaufleben des Entschädigungsanspruchs, als die Beschwerde- führerin ihre Tätigkeit im Parlament per 31. März 2019 wieder beendete. Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des Gesetzes sprechen eindeutig dafür, dass der Mutterschaftsurlaub "am Stück" zu beziehen ist. Eine Diskriminierung gegenüber Männern ist nicht ersichtlich. Schliesslich hat die Teilnahme am Parlamentsbetrieb ab dem 4. März 2019 auch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Mutterschaftsent- schädigung in Bezug auf ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit enden lassen. Der Beschäfti- gungsgrad in der wieder aufgenommenen Tätigkeit spielt dabei keine Rolle, sofern wie hier ein Einkommen von über 2300 Franken erzielt wird.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Recht- sprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. April 2022 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [9C\\_469/2021](#) eingeben.